

(2) Voraussetzung für die Zahlung von Qualitätspreiszuschlägen im Jahre 1955 ist die volle Erfüllung des Ablieferungssolls des Jahres 1954 in Rindern und Schweinen sowie die fristgemäße monatliche Erfüllung des Pflichtablieferungssolls des Jahres 1955 in Rind oder Schwein. An Stelle der zuletzt genannten Voraussetzung treten bei Bauernwirtschaften in der Betriebsgröße bis zu 2 ha und für Mitglieder von LPG Typ III die im § 5 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung festgesetzten Ablieferungstermine.

(3) Für Lieferungen von Rindern und Schweinen zur Erfüllung von Ablieferungsschulden aus dem Jahre 1954 und den vorangegangenen Jahren dürfen keine Qualitätspreiszuschläge gezahlt werden.

(4) Für das frei verkaufte Schlachtvieh sowie für Zucht- und Nutztvieh werden keine Qualitätspreiszuschläge gezahlt.

§ 2

(1) Die Zahlung von Qualitätspreiszuschlägen wird bis auf weiteres wie folgt geregelt:

1. Rinder:

Für die Ablieferung von Rindern der Schlachtwertklassen AA und A bei vorfristiger und fristgemäßer (monatlicher) Erfüllung des Ablieferungssolls wird ein Qualitätspreiszuschlag nach folgender Staffelung gezahlt:

im II. Quartal 1955	90,— DM
im III. Quartal 1955	120,— DM
im Oktober 1955	90,— DM
im November 1955	80,— DM

je Tier.

2. Schweine:

Der Erzeuger erhält bei vorfristiger und fristgemäßer (monatlicher) Erfüllung des Ablieferungssolls für Schweine folgende Qualitätspreiszuschläge:

a) Schweine der Schlachtwertklasse B 2 mit einem Lebendgewicht von 125 bis 134,5 kg

im II. Quartal 1955	30,— DM
im III. Quartal 1955	45,— DM
im Oktober 1955	20,— DM
im November 1955	10,— DM

je Tier;

b) Schweine der Schlachtwertklassen A, B1 ab 135 kg Lebendgewicht

im II. Quartal 1955	40,— DM
im III. Quartal 1955	55,— DM
im Oktober 1955	30,— DM
im November 1955	15,— DM

je Tier;

c) Sauen der Schlachtwertklasse G 1 erhalten entsprechend ihrem Gewicht die unter Buchstaben a und b genannten Qualitätspreiszuschläge.

(2) Im Monat Dezember 1955 werden keine Qualitätspreiszuschläge, ausgenommen für Vorauslieferungen auf das Jahr 1956 (vgl. § 5), gezahlt.

(3) Sofern keine andere Regelung getroffen wird, sind im I. Quartal 1956 folgende Qualitätspreiszuschläge zu zahlen:

- a) für Rinder der Schlachtwertklassen AA und A 80,— DM
- b) für Schweine der Schlachtwertklasse B 2 und Sauen der Schlachtwertklasse G 1 im Lebendgewicht von 125 bis 134,5 kg 20,— DM

- c) für Schweine der Schlachtwertklassen A, B1 und Sauen der Schlachtwertklasse G 1 ab 135 kg Lebendgewicht 30,— DM

§ 3

(1) Für Vorauslieferungen oder für die fristgemäße monatliche Ablieferung ist der Qualitätspreiszuschlag nur dann zu gewähren, wenn mehr als die Hälfte des Anrechnungsgewichtes des abgelieferten Tieres als Vorauslieferung oder zur termingemäßen Sollerfüllung angerechnet wird.

(2) Wird mehr als die Hälfte des Anrechnungsgewichtes des abgelieferten Tieres zur Erfüllung der Pflichtablieferung der vergangenen Monate angerechnet, wird kein Qualitätspreiszuschlag gezahlt.

§ 4

(1) Werden Schweine zur Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in Rindern abgeliefert, und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so sind Qualitätspreiszuschläge nach § 2 dieser Auszahlungsordnung zu zahlen.

(2) Für Tiere, die zur Erfüllung des Ablieferungssolls in anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Austausch) abgeliefert werden, wird kein Qualitätspreiszuschlag gezahlt.

§ 5

Für Vorauslieferungen von Schlachtvieh auf das Ablieferungssoll des Jahres 1956 und später werden Qualitätspreiszuschläge in Höhe der für das I. Quartal 1956 gültigen Sätze gezahlt. Werden von Erzeugern Schlachttiere oder Teile davon auf sogenannte unverteilte Mengen abgeliefert, so wird für die Tiere oder Teile kein Qualitätspreiszuschlag gezahlt.

§ 6

Werden Teile von Schlachtieren an die Aufkauforgane frei verkauft, so ist der Qualitätspreiszuschlag nur für den Teil zu zahlen, der termingemäß auf die Pflichtablieferung angerechnet wird.

§ 7

(1) Die Leiter der VEAB und ihrer Erfassungsstellen sind dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 genau eingehalten werden.

(2) Wird festgestellt, daß den Erzeugern entgegen den Bestimmungen dieser Auszahlungsordnung Qualitätspreiszuschläge gewährt werden, so haben die VEAB von den Erzeugern die Rückzahlung des Zuschlages zu fordern. Für Schäden, die durch eine widerrechtliche Auszahlung dem VEAB entstehen, sind die schuldigen Mitarbeiter jeder VEAB gemäß § 7 des Statuts vom 9. Juni 1952 der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) (MinBl. S. 89) verantwortlich.

§ 8

Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise haben die Einhaltung der Bestimmungen dieser Auszahlungsordnung zu kontrollieren.

§ 9

Diese Auszahlungsordnung tritt am 21. Juni 1955 in Kraft; mit dem gleichen Tage treten die Richtlinien zur Zahlung von Qualitätspreiszuschlägen (Anlage B zur Dritten Durchführungsbestimmung außer Kraft.